

INHALT

Neue Allgemeinverfügung der SAM	1	SAM beim Mainzer Firmenlauf	3
Änderung der SAM-Ansprechpartner	2	Informationsveranstaltung „POP“	3

Neue Allgemeinverfügungen der SAM für HBCD-haltige Dämmstoffe sowie für Abfälle aus dem Kanal- und Rohrleitungsbau

Mit zwei neuen Allgemeinverfügungen vom 1. August 2017 hat die SAM gewisse Erleichterungen bei der Nachweisführung über die Verwertung oder Beseitigung von HBCD-haltigen Dämmstoffen sowie von Abfällen aus dem Kanal- und Rohrleitungsbau zugelassen. Beide Allgemeinverfügungen wurden im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 14. August 2017, S. 812 ff., veröffentlicht und sind inzwischen auch auf der Internetseite der SAM unter <http://www.sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/> eingestellt.

Nachweisführung bei ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen

Seit dem 1. August 2017 muss die rechtskonforme Entsorgung von ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen durch (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) dokumentiert werden. Dies regelt die POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV). Sie betrifft sowohl Monofractionen (Abfallschlüssel 17 06 04 „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt“) als auch Baumischabfälle und Verbundstoffe (Abfallschlüssel 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen“).

In der Praxis werden kleinere Mengen dieser Abfälle oft vom Bau- oder Handwerksbetrieb im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Auftraggeber mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder auf dem Betriebsgelände des Bau- oder Handwerksbetriebes zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt. Hierfür müssen grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und

Begleitscheine geführt werden. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar.

Vor diesem Hintergrund hat die SAM für die genannte Fallkonstellation durch Allgemeinverfügung zugelassen, dass der Bau- oder Handwerksbetrieb die Abfälle ausnahmsweise ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage oder zu seinem eigenen Betriebsgelände verbringen darf. Dies gilt aber nur unter den in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen. Dazu gehört im Falle eines Transports zum eigenen Betriebsgelände, dass die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise sowie mit Begleit- und Übernahmescheinen zu erfolgen (Holsystem). Falls der Bau- oder Handwerksbetrieb die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringt (Bringsystem), muss der Anlagenbetreiber die Annahme auf der Grundlage eines von ihm geführten Sammelentsorgungsnachweises mit Begleit- und Übernahmescheinen dokumentieren. Das gilt auch, wenn der Bau- oder Handwerksbetrieb die Abfälle direkt von der Baustelle aus bei der Entsorgungsanlage anliefert.

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 1

Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus dem Kabel- oder Rohrleitungsbau

Eine weitere Allgemeinverfügung der SAM vom 1. August 2017 betrifft kleinere Mengen an Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch, die beim Kabel- oder Rohrleitungsbau (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Telekommunikation) anfallen. Dies kann im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten in Neubau- und Regelsanierungsgebieten wie der Herstellung oder Reparatur von Hausanschlüssen oder dem Aushub von Gräben und Kopfblöchern der Fall sein. Oftmals gibt es keine Möglichkeit zur Rückverfüllung vor Ort, so dass die Materialien als Abfall zu entsorgen sind. Soweit in solchen Fällen die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des jeweiligen Abfalls wegen fehlender Vorerkundung nicht feststeht, soll die Allgemeinverfügung die Probleme bei der Abfalleinstufung und Nachweisführung, die mit den meist engen räumlichen Gegebenheiten auf den Baustellen verbunden sind, vermeiden. Hierfür gelten folgende Eckpunkte:

Für jede Baumaßnahme ist vom Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung durch einen fachlich qualifizierten Dienstleister (ggf. nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmen) anhand einer in der Allgemeinverfügung vorgegebenen Checkliste festzustellen, ob Hinweise auf eine Schadstoffbelastung vorliegen, die eine Einstufung des Abfalls als gefährlich erfordern oder zumindest eine diesbezügliche Untersuchung (Probenahme und Analytik) notwendig machen. Sind alle in der Checkliste genannten Fragen zu verneinen, darf der Abfall als ungefährlich eingestuft und unter

Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entsorgt, d. h. verwertet oder beseitigt, werden.

Sind eine oder mehrere der Fragen zu bejahen, ist der Abfall vorsorglich als gefährlich einzustufen und mit den von der Nachweisverordnung (NachwV) vorgeschriebenen (Sammel-)Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahme-scheinen zu entsorgen. Alternativ dazu ist eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ist eine Lagerung der Abfälle auf der Baustelle bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände des Maßnahmenveranlassers bzw. des von ihm mit der Durchführung beauftragten Unternehmens verbracht sowie dort repräsentativ beprobt und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses gelagert werden. Soweit sich dann herausstellt, dass der Abfall ungefährlich ist, kann er ohne abfallrechtliche Nachweisführung entsorgt, d. h. verwertet oder beseitigt, werden. Ergibt die Untersuchung, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, ist die Beförderung zu einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage mit den von der NachwV vorgesehenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu dokumentieren.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

*Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Änderung der Ansprechpartner bei der SAM

Die langjährige Leiterin des Sekretariats von Herrn Dr. Rainer Meffert, Frau Doris Koppenhöfer, ist am 30. September 2017 in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden. Sie wird aber das Team der SAM weiterhin in der Stabsstelle Vermeidung, Verminderung, Verwertung/Öffent-

lichkeitsarbeit unterstützen und ab Oktober 2017 für ein Jahr die Seminaranmeldungen koordinieren. Hier ist sie unter ihrer bisherigen Durchwahl (-12) erreichbar. Anrufe für Herrn Dr. Meffert werden nunmehr von Frau Nicole Sperber (-32) entgegengenommen.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

Die SAM wieder beim Firmenlauf dabei

Am 7. September 2017, 18.30 Uhr, war es wieder soweit. Fast 6.800 Läuferinnen und Läufer trafen sich in Mainz zum 5. Firmenlauf. Auch das SAM-Team war wieder mit dabei. Maximilian Hohmann (VVV), Dirk Lorig (VAK), Christine Bechtloff (VBK), Dr. Rainer Meffert (Geschäftsführer), Ursula Schibieliok (ÖA), Wolfgang Märker (VBK) und Benjamin Lambrich (IT) (im Bild v. l. n. r.) liefen die Strecke von 5 km durch die Mainzer Innenstadt. Unterstützt wurde die Gruppe an der Strecke durch den Geschäftsführer Dr. Olaf Kropp. Alle Mitglieder aus der Gruppe waren sich einig: Im nächsten Jahr ist die SAM wieder dabei!



Foto: Dr. Olaf Kropp

Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2017: „Die neue POP-Abfall-ÜberwV - Erste Erfahrungen“ **NEU!**

Am 1. August 2017 ist die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)“ in Kraft getreten. Damit sollen unter anderem die Probleme bezüglich Wärmedämmplatten, die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, dauerhaft und bundeseinheitlich gelöst werden. Eine wesentliche Neuerung der Verordnung ist die Einführung von Nachweis- und Registerpflichten für eine Auswahl an nicht gefährlichen Abfällen, darunter HBCD-haltige Abfälle, sowie für Abfälle, die bei der Behandlung dieser Abfälle entstehen. Diese Neuerung hat die SAM GmbH zum Anlass genommen, eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema für die breite Öffentlichkeit zu organisieren.

Das Seminar „**Die neue POP-Abfall-ÜberwV - Erste Erfahrungen**“ findet am **5. Dezember 2017** in Budenheim statt. Neben der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH sind das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, der Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks

Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern Kooperationspartner. Mit der Veranstaltung soll ein Überblick über die Neuerungen der Verordnung gegeben werden. Daneben werden praktische Erfahrungen aus Sicht des Dachdeckerhandwerks sowie der Betreiber von Vorbehandlungs- und Verbrennungsanlagen erwartet. Abgerundet wird der Informationstag durch einen Beitrag zum Thema der zukunftssicheren Entsorgung von Dämmstoffen.

Interessierte der Veranstaltung „Die neue POP-Abfall-ÜberwV - Erste Erfahrungen“ können sich ab sofort anmelden. Detaillierte Informationen und Anmeldemöglichkeiten für alle Workshops und Seminare unter <http://www.sam-rlp.de/service/seminare/>.

